

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	3 (1928)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Wesen und Aufgaben des Staates
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-707938">https://doi.org/10.5169/seals-707938</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schweizer Soldat & Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen - Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ - Edité par la Société d'édition „Le Soldat Suisse“

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 5.50 pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 7.50 pro Jahr u. Fr. I.- für die Police  
Prix d'abonnement: Sans assurance fr. 5.50 par an. Avec assurance en cas d'accident par La Baloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 7.50 par an et fr. I.- p. la police d'ass.

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaer, Holbeinstr. 28, Zürich 8, Telefon Limmat 25.80. Erscheint jeden zweiten Donnerstag. Paraît chaque second jeudi.  
Druck und Administration - Imprimerie et Administration: Arnold Bopp & Co., Zürich, Sihlstrasse 43, Telefon Selma 36.64. Postscheck-Konto VIII. 91.

## Wesen und Aufgaben des Staates\*

Das Heer ist ein Diener des Staates. Will es seinem Herrn, dem Staat, recht dienen, so muss es ihn kennen. Was ist der Staat und welches sind seine Aufgaben? Was ist insbesondere unser Staat, die Schweiz, und welches sind seine Aufgaben?

1. Ein jeder Staat hat drei unbedingte Voraussetzungen, ohne die er nicht gedacht werden kann: Land, Volk und Verfassung. Fehlt eine dieser drei unerlässlichen Grundlagen, so besteht kein Staat. Z. B. die Juden sind ein Volk mit zum Teil eigenen Gesetzen, aber ohne ein eigenes Land; die Polen sassen bis 1918 im eigenen Land, aber unter fremder Herrschaft; die asiatischen Hirtenvölker — Nomaden — haben Verfassungen, aber kein Land, der päpstliche Stuhl hat weder Land noch Volk usw. Alles das sind keine Staaten. Dagegen sind bei der Schweiz alle drei Voraussetzungen erfüllt; 1. sie umfasst ein geschlossenes Landgebiet, 2. sie ist von einer durch gemeinsame Vergangenheit und Kultur verbundenen Bevölkerung, die allerdings verschiedenen Völkern im Sinne der Rasse angehört, bewohnt (Nationalitätenstaat, nicht Nationalstaat) und 3. sie hat seit Jahrhunderten ihre eigene Verfassung (jetzt gilt die vom 29. Mai 1974).

2. Sind diese Grundlagen des Staates: Land, Volk, Verfassung auch immer die gleichen, so gibt es doch eine grosse Reihe von Staatsformen. Je nachdem, ob ein Staat an seiner Spitze einen erblichen Träger der Krone oder ein gewähltes Staatsoberhaupt hat, unterscheiden wir Monarchien und Republiken. Ist der Monarch oder Präsident keinerlei Beschränkung in seinen Machtbefugnissen unterworfen, so nennen wir diese Monarchie oder diese Republik eine autokratische Herrschaft, bleibt dagegen die Staatsgewalt beim Volke, welches dieselbe durch seine gewählten Vertreter ausüben lässt, und ist die Regierung vom Vertrauen der Volksvertretung abhängig, so nennen wir diese Monarchie oder Republik eine demokratische. Es gibt also vier Hauptstaatsformen:

1. Autokratische Monarchie (auch absolute Monarchie genannt).  
Beispiel: das zaristische Russland bis 1905.
  2. Autokratische Republik (auch Diktatur genannt).  
Beispiel: das bolschewistische Russland.
  3. Demokratische Monarchie (auch konstitutionelle Monarchie genannt).  
Beispiel: England.
  4. Demokratische Republik (eigentliche oder reine Demokratie).  
Beispiel: die Schweiz.
3. Seinen drei Voraussetzungen (Land, Volk, Verfassung) entsprechen drei Aufgaben des Staates: Schutzaufgabe, Rechtsaufgabe, Kulturaufgabe.

\* Aus dem sehr empfehlenswerten Büchlein: **Theoretischer Unterricht an Soldaten von E. Fleischmann**, Schweiz, Militärbücherei Bd. I. Grethlein & Co. Zürich.

a) **Schutzaufgabe:** Die erste und wichtigste Aufgabe des Staates ist die Wahrung des Friedens nach innen und aussen. Im innern schützt er den einzelnen in seinem Besitz und hinsichtlich der Sicherheit seiner Person; erst durch diesen Rechtsschutz macht er die Kräfte der einzelnen für die Verfolgung höherer Ziele frei. In gleicher Weise übernimmt der Staat den Schutz gegen Angriffe von aussen. Erste Voraussetzung für Erfüllung dieser Aufgabe ist, dass der Staat das erforderliche



Erinnerung an Oberstkorpskommandant Steinbuch.  
Eine der letzten Aufnahmen. (Photo-Hall Ragaz.)

derliche Ansehen, die nötige Autorität besitzt, so dass sich der einzelne auch willig und vertrauensvoll seinem Richterspruch fügt und der äussere Feind seine Grenzen achtet. Diese staatliche Autorität stützt sich aber in erster Linie auf ein geachtetes, schlagkräftiges Heer. Ohne ein solches vermag der Staat auf die Dauer niemals seiner Schutzaufgabe gerecht zu werden.

b) **Rechtsaufgabe.** Will der Staat nicht rasch veralten, so kann es ihm nicht genügen, erworbene Rechte dauernd zu schützen, auch wenn sie keine innere Begründung mehr haben, wenn sie längst zum Unrecht geworden sind: der Staat hat darum an einer lebensvollen Fortbildung des Rechts ein brennendes Interesse; diese umfasst seinen zweiten grossen Aufgabenkreis.

c) **Kulturaufgabe.** Endlich ist aber die Fortbildung der ganzen Kultur, von Land und Volk ein Lebensinteresse des Staates. Denn wenn die Kultur nicht fortschreitet, so verkümmert rasch das geistige und materielle Leben und der Staat selbst verkommt. Darum

ist die Förderung des kulturellen Lebens der dritte grosse und unerlässliche Staatszweck. Die Hauptgebiete dieser staatlichen Wohlfahrtsfürsorge sind Unterrichts- und Bildungswesen, Gesundheits-, Bau- und Polizeiwesen, soziale Fürsorge, Förderung von Handel und Gewerbe, insbesondere in ihren Beziehungen zum Ausland, Verkehrswesen, Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche usw. Es begreift sich, dass Inhalt und Umfang der staatlichen Wohlfahrtsfürsorge bei den einzelnen Völkern und in den verschiedenen Zeiten verschieden sein werden; dass z. B. der russische Staat im Mittelalter in dieser Hinsicht ganz andere Aufgaben hatte als etwa die heutige Schweiz.

**4. Notwendigkeit des Staates.** Die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der staatlichen Einrichtungen zugegeben, könnte man wohl dennoch fragen, ob denn der Staat, der noch für den einzelnen einen bedeutenden Zwang mit sich bringt, eine unbedingte Notwendigkeit ist. Was ist denn überhaupt der Staat? **Der Staat ist diejenige Lebensform, in der sich das Völkerleben durch das Zusammenwirken von Land, Volk und Verfassung abspielt.** Da der Mensch ein gesellig lebendes Wesen ist, das in der Vereinzelung notwendig zugrunde geht und dessen Kulturhöhe nur durch das gesellige Zusammenleben vieler möglich ist, so bedarf diese menschliche Gesellschaft auch einer ordnenden Lebensform: diese bietet ihr der Staat. Staatenlosigkeit bedeutet darum letzten Endes Auflösung der geordneten menschlichen Gesellschaft, Aufhören der Kultur, Ende des Rechts und des Friedens. Denn Gesellschaft, Kultur, Recht und Frieden gedeihen nur unter dem Schutze staatlicher Ordnung.

5. Im Vorausgehenden haben wir die Erkenntnis gewonnen, dass jeder Staat zur unerlässlichen Voraussetzung hat: Land, Volk und Verfassung, und dass jeder Staat einen dreifachen Zweck hat: Schutzzweck, Rechtszweck und Kulturzweck. Unter diesem Gesichtspunkte haben wir nun das **Staatswesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft** zu betrachten.

a) Es ist leicht zu begreifen, dass die denkbar grösste staatliche Geschlossenheit ein Staat haben müsste, der von einer einheitlichen Bevölkerung (nach Abstammung, Sprache, Sitte und Religion gleichartig) auf einer Insel gebildet wird: geographisch wie national erscheint ein solcher Staat keiner Zersetzungsgefahr ausgesetzt. Nun wissen wir, dass in volklicher Hinsicht die Schweiz keineswegs eine Einheit ist, dass sie von Rassen bewohnt wird, die sich sonst in Europa in ihrer überwiegenden Mehrheit feindlich gegenüberstehen und gerade in den jüngstvergangenen Jahren des Weltkrieges in verzehrendem Hasse einander bekämpft haben. Wohl aber bildet die Schweiz eine **geographische Einheit** im strengsten Sinne: Rhein, Bodensee, Alpen, Jura und Genfer See bilden einen festgefügten Rahmen, in den das Schweizerland von der Natur hineingepasst ist. Das einheitliche Klima dieses Landes, die gemeinsamen Lebensbedingungen haben die hier auf engem Raume benachbarten Rassen zu einer kulturellen Einheit erzogen und gezwungen. Denn wenn der Mensch auch die Erde bearbeitet und nach seinem Willen verändert, so kann er doch die allgemeinen natürlichen Bedingungen eines Landes nicht verändern, sondern im Gegenteile ändern in Jahrhundertelangem Einfluss diese den Menschen. Wie in den letzten Jahrhunderten die nach Amerika ausgewanderten Europäer durch die veränderte Natur zu einer neuen Rasse — der englisch-amerikanischen — umgeformt worden sind, so

haben die Schweizerberge die keltisch-germanisch-romanischen Völker zu einer Kulturgemeinschaft von einheitlichem Typus umgebildet. Wenn wir durch ein Schweizerdorf wandern, können wir es nicht von aussen sehen, ob seine Bewohner deutsch oder französisch sprechen; was wir aber auf den ersten Blick erkennen, das ist dieses: hier wohnen Schweizerbauern! Und darin spricht sich der Sondercharakter unseres Landes aus, seine natürliche Eigenart, seine Daseinsberechtigung. Denn die Schweiz ist nicht eine künstliche Schöpfung von Menschen, die willkürlich hier einen Staat gegründet haben, sondern sie ist eine natürliche Gegebenheit, eine von der gütigen Natur geschaffene Insel des Friedens in dem von Rassekämpfen durchtobten Europa.

Was geographisch auf den ersten Blick auffällt, das ist freilich nicht die geographische Einheit dieses Landes, sondern seine Vielgestaltigkeit, seine starke Gliederung in durch hohe Gebirgswände voneinander getrennte Täler. Diese zweite Eigenschaft hat daher auch in der Geschichte des Schweizerlandes zunächst stärker gewirkt; das hat seinen Niederschlag gefunden in der staatsrechtlichen Gliederung des Landes in Kantone. Erst allmählich, mit fortschreitender Erschliessung des Landes durch den sich entwickelnden Verkehr, sind sich die Schweizerbürger auch des gemeinsamen Vaterlandes aller Kantone bewusst geworden, und diese Erkenntnis hat sich geschichtlich ausgewirkt in dem Zusammenschluss zur Eidgenossenschaft.

b) Entgegen dieser geographischen Einheit zerfällt das **Schweizervolk** in mehrere durch Abstammung Religion und Sprache scharf voneinander getrennte Volksteile: in Deutsche, Franzosen, Italiener, Rätoromanen einerseits, Protestanten und Katholiken andererseits. Aber diese verschiedenen Volksteile sind eng miteinander verwachsen durch eine **gemeinsame Heimat**, eine **gemeinsame Geschichte** und eine auf heimatlichem und geschichtlichem Boden erwachsene **gemeinsame Kultur**. Diese einigenden Kräfte haben sich auch in der Feuerprobe des Weltkrieges stärker erwiesen als jene trennenden; obwohl gerade die Stammesbrüder der drei Hauptnationalitäten — Deutsche, Franzosen, Italiener — im Kriege gegeneinander lagen, hat der Staatsgedanke über die nationale Idee innerhalb der Schweizer Grenzen gesiegt. In einem Nationalitätenstaat, wie es die Schweiz ist, muss es aber so sein, wenn nicht die Zentrifugalkräfte den Staatsbau zersprengen sollen. (Gegenbeispiel: Oesterreich-Ungarn, wo die nationalen Ideen über den Staatsgedanken obsiegen.)

c) Auf dieser geographischen und ethnographischen Grundlage hat die Schweizerische Eidgenossenschaft die heute geltende Form gewonnen, wie sie in der **Bundesverfassung** von 1874 festgelegt ist.

Dieser Zusammenschluss ist stufenweise erfolgt und hat, 1291 beginnend, erst im 19. Jahrhundert im Sonderbundskrieg (1847) und dem nachfolgenden Ausbau der bundesstaatlichen Verfassung (1874) seine Vollendung erreicht. Der bundesstaatliche Charakter erscheint als die ideale Verwirklichung des Staatsgedankens, welcher der Schweiz zugrunde liegt; «**Bundesstaat**» heisst: Geschlossenheit nach aussen, Erhaltung der berechtigten Eigentümlichkeiten im Innern; andere Formen des Zusammenschlusses (**Einheitsstaat** = völlige Zentralisierung unter Beseitigung der kantonalen Sonderrechte; **Staatenbund** = Selbständigkeit der in einem lockeren Bunde vertraglich geeinten Kantone auch nach aussen sind von der Geschichte als für die Schweiz nicht geeignet verworfen worden).

Einer der vornehmsten Beweggründe zum Zusammenschluss der Kantone in der Eidgenossenschaft ist die **Notwendigkeit gemeinsamer Verteidigung** gewesen und darin findet der staatenbildende Charakter des Heereswesens seinen sinnfälligen Ausdruck. Sobald der Heeresdienst anderen Zwecken diente als dem der gemeinsamen Verteidigung, brachte er dem Staate statt Segen schwere Gefahr. Das war beim Reislaufen der Fall.

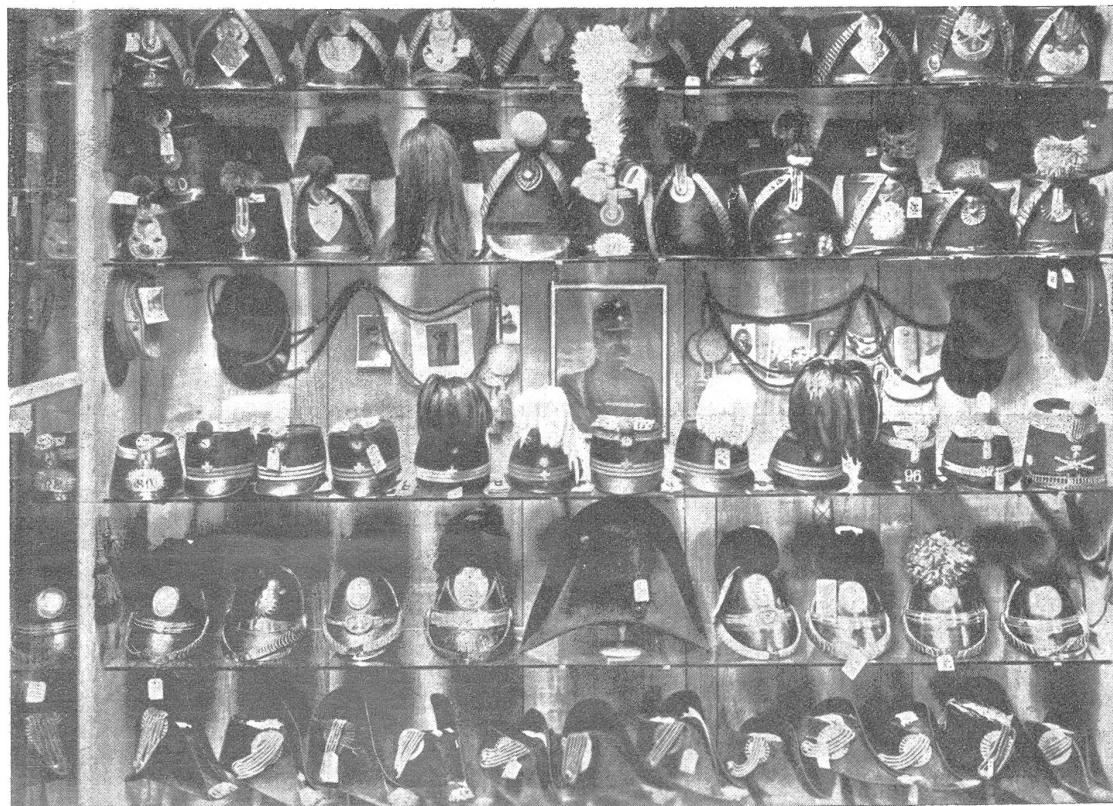
Das Reislaufen, d. h. der Solddienst in fremden Heeren, hielt zwar die militärischen Tugenden im Schweizervolk aufrecht, schwächte aber die Volkskraft und demoralisierte das Volk, dessen Angehörige nicht selten in feindlichen Heeren gegeneinander fochten und das durch die heimkehrenden Reisläufer an Verwildlung und Genussucht gewöhnt wurde. Die Anwerbung von Reisläufern wurde zum gewinnbringenden Geschäft, für dessen Betreibung sich sogar die eidgenössischen Regierungen von fremden Mächten regelmässige Pensionen zahlen liessen. Da war es der Feldprediger und Reformator Ulrich Zwingli, der diesen Krebsschaden erfolgreich bekämpfte und damit zuerst in Zürich Erfolg hatte. Er vertrat den Gedanken einer von allen fremden Einflüssen unabhängigen Schweiz und arbeitete dadurch dem Grundsatz der Neutralität vor, der aber erst 1815 zur allgemeinen Anerkennung kam.

Auf der Grundlage seiner freiwilligen Neutralität hat sich im 19. Jahrhundert das moderne Staatswesen der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufgebaut. In der Verfassung von 1874 hat dieses Staatswesen

seine vorläufig endgültige Form gefunden. Unter dem Schutze dieser Verfassung hat sich die Schweiz zu dem blühenden Staatswesen entwickelt, das sie heute darstellt. Wenn der Soldat dazu berufen ist, mit Leib und Leben für den Schutz dieser Verfassung einzutreten, so ist er sich dessen bewusst, dass von ihrem Bestand Wohl und Wehe seines Volkes abhängt.

## Die Waffen- und Militärsammlung

des am 31. Dezember 1926 in Basel verstorbenen Herrn Karl Im Obersteg-Friedlin ist von seinen Söhnen Dr. Armin Im Obersteg, Advokat, und Charles Im Obersteg, Kaufmann in Basel, dem historischen Verein von Thun zur Aufbewahrung im Schloss Thun geschenkt worden und enthält sehr wertvolle und interessante Gegenstände. Sie zeigt unter anderem die lückenlose Entwicklung aller Hieb-, Stich- und Feuerwaffen und enthält die Kopfbedeckungen und Gradabzeichen unserer früheren kantonalen Milizen und viele militärische Ausrüstungsgegenstände prominenter schweizerischer Offiziere, so z. B. das Käppi unseres Generals U. Wille. Der Vater Herr Carl Im Obersteg hat jahrzehntelang mit grossem Eifer und vielem Verständnis gesammelt und war seine einzige Sorge, dass die Kollektion für alle Zeiten seinem heimatlichen Kanton erhalten bleibe. (Vergl. unsere Bilder.)



Alte Kopfbedeckungen.

Au centre le Képi du Général Wille.